

Zum Schutz
des geistigen Eigentums
in der digitalen Welt

Schöpferische Innovation im Land der Dichter und Denker

Michael Kretschmer

Die vielstimmig und lebendig geführte Debatte über die Zukunft von Urheberrechten treibt Politiker, Kreative und Medienschaffende um. Seit Jahresbeginn bestimmt sie die Agenda der Netzpolitik. Die Informationsgesellschaft ist gespalten. Extrempositionen werden ausgetauscht. Lösungsvorschläge werden entwickelt und sogleich in Foren und Blogs zerredet.

Das Internet wird zunehmend zu einem Feld, auf dem bürgerliche Rechte und Freiheiten reguliert sowie verteidigt werden müssen. Wie ist es dazu gekommen, dass das einstige Nischenthema Urheberrecht auf die Poleposition von Politik und Gesellschaft gerückt ist?

Das Internet hat es einfacher denn je gemacht, eine Idee in der Welt zu platzieren, sich dafür zu engagieren, aber auch zu kopieren oder kopiert zu werden. „Wir brauchen maximale Freiheit“ im Netz, fordern die einen und triumphieren, wenn sie die technischen Möglichkeiten nach Belieben nutzen und ausnutzen können. „Wir brauchen Grenzen“, warnen die anderen und suchen nach einer neuen Balance im digitalen Zeitalter.

Das Urheberrecht ist nicht, wie häufig behauptet, Hemmnis von Innovation und Fortschritt, sondern es stellt die wirtschaftliche Grundlage des kreativen Schaffens dar. Nur durch die Chance auf Verwertung und dem daraus resultierenden finanziellen Mehrwert entsteht die notwendige Dynamik einer modernen Digitalisierungswirtschaft. Es ist daher

unumgänglich, den Modernisierungsprozess des Urheberrechts weiter voranzutreiben.

ACTA ad acta gelegt?

Zu Beginn stand die Protestwelle gegen ACTA – das *Anti-Counterfeiting Trade Agreement* –, das Anfang Juli vom EU-Parlament mehrheitlich abgelehnt worden ist. Das internationale Abkommen sollte helfen, den Handel mit gefälschten Markenwaren einzudämmen. Es betraf zugleich den Urheberrechtsschutz im Netz. Wir brauchen in diesen Bereichen dringend einen internationalen Konsens, daher war die Zielrichtung von ACTA richtig. Aber ACTA ist gescheitert – an intransparenten Verhandlungen, zaudernden Politikern und gesteuerter Fehlinformation. Das Problem ist damit nicht gelöst, sondern nur verlagert. Die EU-Kommission hat eine Novellierung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte an immateriellen Gütern (IPRED) angekündigt, die nun ersatzweise Abhilfe gegen die Verletzung von Urheber-, Marken- oder Patentrechten bringen soll.

Gehört mein Kopf dir oder mir?

Die Aufregung um ACTA sowie die Statements von Anhängern der Piratenpartei zur Abschaffung des Urheberrechts ließen Deutschlands Künstler aufhorchen. Den Anstoß gab das berühmt gewordene „Instant-Pamphlet“ des Sängers und Romanautors Sven Regener. In einem Radiointerview hatte er seinen Frust über den gesellschaftlichen und politischen

Umgang mit Künstlern und ihren Werken bekundet. Es folgten verschiedene Aktionen von Künstlern, die tausendfach diskutiert, gepostet und von dem anonymen Schwarm bekämpft wurden. Tatort-Autoren warfen den Grünen, der Linkspartei, Piratenpartei und Netzgemeinde in einem offenen Brief vor, durch ihre Bemühungen um ein lockeres Urheberrecht ihre Enteignung voranzutreiben. Die *Handelsblatt*-Kampagne „Mein Kopf gehört mir“ wurde von Hunderten Vertretern aus Kunst, Medien, Wirtschaft und Politik getragen, die zum vermeintlichen Ausverkauf ihrer Rechte Stellung bezogen. Über viertausend Prominente unterzeichneten den „Aufruf gegen den Diebstahl“, den die *Zeit* publizierte. Der Slogan „Wir sind die Urheber“ versteht sich als Antwort auf zentrale Forderungen der Piratenpartei, das Urheberrecht aufzuweichen und den Missbrauch im Netz, zum Beispiel das Kopieren und Teilen von Musik, zu legalisieren. Verdeutlicht wurde dadurch, dass das Urheberrecht von Werkschaffenden als „historische Errungenschaft bürgerlicher Freiheit“ gewertet wird. Es sichert ihre Unabhängigkeit und stellt die materielle Grundlage ihres Schaffens dar. Die massenhafte Piraterie gefährdet hingegen die Grundlage von Produzenten und Verlegern, auf deren Unterstützung die Kreativen mehrheitlich bauen. Damit wurde deutlich, dass die meisten Urheber den Status Quo erhalten möchten, statt auf die freien Vermarktungsmöglichkeiten im Internet zu setzen. Interessant war auch die Solidarisierung vieler Nutzer mit den Künstleraktionen. Als Fazit bleibt: Die meisten Internetnutzer sind bereit, für Inhalt im Netz angemessen zu bezahlen, was das Modell iTunes ja auch unter Beweis stellt. Sie verlangen aber nach klaren und praktikablen Regelungen.

Bei so viel Gegenwind ist die Piratenpartei eilig zurückgerudert und argumentiert nun, sie wolle das Urheberrecht ja nicht abschaffen, sondern nur erneu-

ern. Es herrscht somit ein breiter Konsens darüber, dass wir das Urheberrecht brauchen, aber an die Gegebenheiten der digitalen Welt anpassen müssen. Alle Parteien haben mittlerweile Vorschläge oder zumindest Thesen veröffentlicht, mit denen das Urheberrecht modernisiert werden soll. Über den richtigen Weg herrscht aber in vielen Punkten noch Dissens. In des versuchen die Betroffenen ihr Recht einzuklagen und Grundsätze für das geistige Eigentum im Netz via Richterrecht zu schaffen, wie die Prozesse GEMA gegen YouTube sowie Oracle gegen Usedsoft oder das Verfahren gegen kino.to zeigen.

Evolutionäre Modernisierung des Urheberrechts

Von den Politikern als treibende Kraft der Gesetzgebung und den Gerichten werden mit Ungeduld umfassende und schnelle Entscheidungen sowie durchgreifende Lösungen erwartet. Die aber kann es nicht geben. Die Gesetzgebung kann nicht jede Ausprägung der digitalen Welt erfassen, jede technische Entwicklung auf dem Markt antizipieren. Die Modernisierung des Urheberrechts kann nur evolutionär erfolgen. Seine Grundsätze müssen erhalten bleiben und das Bewusstsein für den Wert geistigen Eigentums und den Respekt vor der künstlerischen Leistung wieder gestärkt werden.

Diese Leitgedanken prägen die Position der CDU/CSU, die seitens der Bundestagsfraktion jüngst in einem „Positionspapier zum Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft“ zusammengefasst wurden. Hier sollen die wichtigsten Punkte dargelegt und auch konkrete Handlungsempfehlungen zur Modernisierung des Urheberrechts gegeben werden.

Rechtsvereinfachung und Rechtssicherheit

Das Urheberrecht muss einfacher und klarer gestaltet werden, um die Unsicherheit bei vielen Bürgerinnen und Bürgern

sowie den Akzeptanzverlust des bestehenden Rechts zu beseitigen. Es muss dort geändert werden, wo existierende Schranken zu restriktiv ausgelegt werden oder sich als nicht geeignet erweisen, um die Interessen der Öffentlichkeit angemessen abzubilden. Im Sinne der Kreativen und Konsumenten müssen wir ein konsistentes Recht für analoge und digitale Inhalte schaffen. Gleichzeitig dürfen wir uns nicht in eine nationale Sichtweise verstricken. Das Urheberrecht muss sich im internationalen Rahmen bewähren.

Neben der Rechtsvereinfachung als Verbraucherschutz geht es um Stärkung von Rechtssicherheit. Kreative Möglichkeiten im Internet wie zum Beispiel *Mashups* und *Remixes* müssen sich entfalten können. Voraussetzung für die freie Bearbeitung eines Werkes muss jedoch sein, dass ein neues Werk geschaffen wird. Eine stumpfe Kopie ist keine schützenswerte Leistung. Ein schützenswertes Werk muss einen hohen Grad an Einzigartigkeit sowie eine individuelle Gedankenführung und Gestaltungskraft aufweisen.

Digitale Privatkopie und Portabilität

Zentral sind auch die Fragen der digitalen Privatkopie und der Portabilität. Das geltende Recht gestattet schon heute digitale Privatkopien, sofern das Original nicht kopiergeschützt ist. Da heutzutage Nutzer, zum Beispiel eine Familie, zunehmend über Zweit- und Drittgeräte verfügen, erscheint es legitim, Kopien dafür erstellen zu wollen. Das bleibt ihnen aufgrund des Kopierschutzes aber häufig verwehrt. Ein ähnliches Problem ergibt sich, wenn zum Beispiel ein Film oder Musikstück gekauft, also legal heruntergeladen wird, aber nur auf einem bestimmten Gerät mit einer bestimmten Software konsumiert werden kann. Kopierschutz ist das legitime Recht jedes Anbieters, erstrebenswert erscheint jedoch, hier praktikablere Lösungen und

einen Interessensaustausch zu finden. Politik und Gesetzgebung sollten nicht in Geschäftsmodelle eingreifen, aber darauf drängen, dass die Verbraucher vor dem Erwerb eines Originals umfassend über die Möglichkeiten und Grenzen informiert werden.

Keine Kulturflatrate

Nicht vorstellbar ist ferner, dass die individuelle Vergütung von Kreativen durch neue pauschale Vergütungsmodelle für die Erstnutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten abgelöst werden soll. Sowohl die Kulturflatrate als auch die „Kulturwertmarke“ wären eine pauschale Bevormundung für den Urheber wie für den Nutzer. Solche Modelle würden unverhältnismäßig in die Grundrechte der Kreativen eingreifen und zugleich die Geschäftsmodelle der Kreativwirtschaft staatlich vorgeben. Dies ist mit der sozialen Marktwirtschaft unvereinbar. Neben den verfassungsrechtlichen Bedenken wären auch datenschutzrechtliche Fragen aufgeworfen.

Bildungs- und wissenschaftsfreundliches Recht

Zentraler Punkt ist die bildungs- und wissenschaftsfreundliche Ausgestaltung des Urheberrechts. Die Wissenschaft trägt maßgeblich zur Erweiterung unseres Wissens bei und ist dabei auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke angewiesen. Deswegen gibt es in den Paragraphen 52a ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG) besondere Schranken für die Bereiche Schule, Studium und Lehre, Wissenschaft und Forschung. Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung erscheinen viele dieser Regelungen nicht mehr passgenau und teilweise technisch überholt. Außerdem werden sich einige Regelungen vor Gericht als nicht praktikabel herausstellen. Auf Grundlage der kürzlich vorgelegten Evaluierungsergebnisse müssen diese Regelungen kurzfristig

überarbeitet und die Zusammenführung zu einer einheitlichen Wissenschaftsschranke erreicht werden.

Open-Access-Veröffentlichungen, die den digitalen Zugriff auf die wissenschaftlichen Veröffentlichungen fördern, sind ein weiteres wichtiges Handlungsfeld. Da es Anzeichen für eine marktbeherrschende Stellung von wissenschaftlichen Großverlagen gibt, erscheint eine Überprüfung durch das Bundeskartellamt angezeigt. Auch sollte sich ein verbindliches Zweitveröffentlichungsrecht für Autorenwissenschaftlicher Beiträge im Internet durchsetzen. Ziel muss es sein, dass öffentlich geförderte Forschungsprojekte nicht ausschließlich via Verlagspublikationen veröffentlicht werden, sondern durch die Autoren selbst zeitnah via Open Access der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Hier bedarf es Vereinbarungen seitens der Wissenschaft und den Verlagen sowie eine Verankerung dieses Prinzips auf europäischer Ebene.

Leistungsschutzrecht für Presseverlage

Das Urheberrecht dient in unserer Rechtsordnung als Wirtschaftsgrundlage der Kreativen und damit auch als Voraussetzung für kreative Leistungen. In der Urheberrechtsdebatte wird teilweise verkannt, dass die Verwerter wie zum Beispiel Presse- und Buchverlage oder Musik- und Filmproduzenten einen wichtigen Anteil an der kreativen Leistung haben. Daher erscheint es legitim, dass sie diese finanzielle und organisatorische Leistung entsprechend geltend machen und auf ein eigenes Schutzrecht zurückgreifen können, insoweit das Urheberrecht nicht greift, wie es unter anderem beim Tonträgerhersteller (Paragraf 85 UrhG), Sendeunternehmen (Paragraf 87 UrhG), Datenbankhersteller (Paragraf 87 b UrhG) oder Filmhersteller (Paragraf 94 UrhG) der Fall ist. Da Presseverleger noch nicht über einen vergleichbaren Schutz verfügen, aber im On-

line-Bereich immer stärker damit konfrontiert werden, dass Presseerzeugnisse ganz oder teilweise kopiert und einer großen Zahl von Nutzern zugänglich gemacht werden, soll der Paragraf 87 UrhG nun durch ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger ergänzt werden. Dies kann konstruktiv sein, wenn man den Verlagen zugunsten der Meinungs- und Pressevielfalt Investitionsschutz dort gewähren möchte, wo das UrhG oder der Wettbewerb an Grenzen gerät. Es darf aber keinesfalls dazu dienen, Geschäftsmodelle weiter zu subventionieren, die angesichts der Digitalisierung nicht mehr tragfähig sein könnten. Es muss in seinem Regelungsgehalt eng begrenzt sein. Analog zum Datenbankschutz sollten nicht kleinste Einheiten, also Satzfragmente oder Einzelworte, geschützt werden, sondern nur das Presseportal insgesamt gegen wesentliche und systematische Entnahmen. Außerdem soll das Leistungsschutzrecht auf die kommerzielle Nutzung von Presseerzeugnissen beschränkt sein. Privatpersonen, ehrenamtlich organisierte Vereine und Blogger ohne Gewinnerzielungsabsicht dürfen nicht erfasst werden. Auch Links müssen frei bleiben, damit in Abwägung mit dem Grundrecht auf Eigentum die Informationsfreiheit gewahrt bleibt.

Keine Internetsperren

Sanktionen in Form von Internetsperren gegen Nutzer zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen lehnt die CDU/ CSU-Bundestagsfraktion ab. Die Breitbandstrategie der Bundesregierung bringt zum Ausdruck, dass der Internetzugang inzwischen zur infrastrukturellen Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger gehört und daher auch nicht seitens des Staates gesperrt werden darf. Aufgrund der grundrechtlichen Schutzpflichten muss der Gesetzgeber aber gewährleisten, dass die Rechte der Kreativen angemessen durchgesetzt werden können.

nen. Sinnvoll erscheint, für den zivilrechtlichen Auskunftsanspruch eine einheitliche Speicherfrist von sieben Tagen für IP-Verkehrsdaten durch *Service Provider* festzulegen, wie sie von einem Teil der Telekommunikationsunternehmen schon heute praktiziert wird.

Umgang mit illegalen Streaming-Plattformen

Die Regeln nach dem Telemediengesetz auf Grundlage der europäischen E-Commerce-Richtlinie für *Host Provider* haben sich in Deutschland und Europa weitgehend bewährt. Die Verantwortlichkeit zur Löschung der urheberrechtsverletzenden Inhalte nach Inkenntnissetzung funktioniert in der Praxis. Dies hat auch die jüngste Rechtsprechung bestätigt. Derzeit besteht zum Schutz des geistigen Eigentums noch nicht in allen Staaten der EU ein einheitlicher Rechtsrahmen, der eine Verfolgung von Betreibern von illegalen Streaming-Plattformen effektiv zulässt. Daher muss sowohl die Rechtsharmonisierung als auch die Zusammenarbeit der Behörden europa- und weltweit intensiviert werden. Für Europa scheint eine zentrale Einrichtung im Rahmen der Selbstregulierung möglich, an die entsprechende Ersuchen für europäische *Hoster* gerichtet werden könnten.

Schutz der Verbraucher

Die Empörung über die derzeit vorherrschende Abmahnpraxis von Kanzleien, die im großen Stil unberechtigte Abmahnungen verschicken, ist groß. Verbraucher müssen davor geschützt werden. Dazu beitragen kann die Verschärfung

von Informationspflichten, von formellen Bedingungen für Abmahnungen sowie von Darlegungspflichten für die Zuverlässigkeit des Ermittlungsverfahrens. Richtig ist auch, die Deckelungsregelungen in Paragraf 97a UrhG, die eine Obergrenze für die Anwaltskosten bei Abmahnungen vorsieht, weiterzuentwickeln. Pauschale Streitwertbegrenzungen, welche die Schwere der Rechtsverletzung nicht berücksichtigen, scheinen hingegen nicht zielführend zu sein.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die Modernisierung des Urheberrechts ein Weg ist, der durch Aufklärung und Selbstregulierung flankiert werden muss. Um das Verständnis und die Akzeptanz für das Urheberrecht zu stärken, müssen die Internetnutzer noch besser über ihre Rechte und Pflichten im Internet aufgeklärt werden. Dazu müssen alle Akteure beitragen – insbesondere die *Service Provider* müssen hier Verantwortung übernehmen. Die vielfältigen Angebote von öffentlichen Stellen, die es schon heute dazu gibt, sollen in einem zentralen Portal gebündelt und leichter zugänglich gemacht werden.

Mehr als eine Million Kreative in Deutschland leben von den Einkünften, die ihnen ihre Texte, Lieder, Filme und Patente bringen. Auch künftig müssen diejenigen, die immaterielle Werte schaffen, angemessen entlohnt werden. Eine Gesellschaft, die ihre Kreativen vernachlässt, beraubt sich der Zukunft.

Kopieren allein bringt keinen Fortschritt, wir brauchen schöpferische Innovation, gerade im Land der Dichter und Denker.